



Hinweise zur Beantwortung von Rückfragen des Auswärtigen Amtes zum Aufenthalt von Gastwissenschaftlerinnen, Gastwissenschaftlern und Promovierenden

Der Fokus der deutschen und europäischen Exportkontrolle liegt darauf, eine Proliferation (Verbreitung) von Massenvernichtungswaffen sowie eine unkontrollierte Weitergabe von konventionellen Rüstungsgütern zu unterbinden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sensible Güter zu interner Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet, zur Förderung des Terrorismus ins Ausland geliefert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Gerade im universitären Bereich können auch die Weitergabe von Gegenständen (Proben, Geräten etc.), aber auch die Weitergabe von Wissen im Rahmen von internationalen Forschungs Kooperationen der Exportkontrolle unterfallen. Auch durch den Aufenthalt von Gastwissenschaftlerinnen, Gastwissenschaftlern oder Promovierenden besteht eine solche Möglichkeit.

Die folgenden Hinweise sollen Hilfestellung bei der Beantwortung von Rückfragen des Auswärtigen Amtes zum Aufenthalt von Gastwissenschaftlerinnen, Gastwissenschaftlern oder Promovierenden an der Universität Bayreuth geben. Dabei erwartet das Auswärtige Amt, dass die gestellten Fragen einzeln und hinreichend konkret beantwortet werden.

Die nachstehenden Formulierungsvorschläge, die die gängigsten Rückfragen des Auswärtigen Amtes aufgreifen, sollen eine Beantwortung dieser Fragen erleichtern, können jedoch die fachliche Einschätzung nicht ersetzen. Die Fragen des Auswärtigen Amtes sind selbstverständlich **wahrheitsgemäß** zu beantworten; dabei kann auf die Formulierungshilfen des vorliegenden Dokuments zurückgegriffen werden. Eine Gewähr für den Erfolg des Antrags gibt dies indes nicht, da das Auswärtige Amt auch Risiken abprüft, die außerhalb des universitären Bereichs liegen.

▪ Allgemeine Angaben zum Proliferationsrisiko:

„Geben Sie eine verständliche Erläuterung des Forschungsvorhabens des Gastwissenschaftlers hinsichtlich des Weiterverbreitungsrisikos. Hierbei sollten Sie auf die praktischen Anwendungsmöglichkeiten des angeeigneten Wissens und insbesondere auf eventuelle Proliferationsrisiken genauer eingehen.“

Es handelt sich um rein theoretische / experimentelle Arbeiten im Labor / außerhalb von Laborbedingungen zu [allgemeinverständliche Erläuterung des Forschungsvorhabens].

Anvisiert sind Ergänzungen des vorhandenen Grundlagenwissens zu [Kontext genauer beschreiben] / das anvisierte Ergebnis des Forschungsvorhabens besteht in [Beschreibung des Ergebnisses].

Der zukünftige Nutzen zeigt sich vor allem in akademischen Bereich als Grundlage für [Kontext genauer beschreiben] / könnte in der Praxis potentiell darin bestehen, dass [Beschreibung des Nutzens].

Hinweis: Weisen potentieller Nutzen und Verwendungsmöglichkeiten eine Dual-Use-Relevanz auf, so unterfällt das Vorhaben grds. der Exportkontrolle. Dual-Use-Güter sind solche Güter, welche überwiegend im zivilen, zugleich aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können – bspw. die konkrete Möglichkeit der Verwendung als Antrieb oder Steuerungssystem für Trägerraketen etc. Siehe außerdem zum Technologiereifegrad unten.

Erforscht werden die grundlegenden Prinzipien des bzw. der [Beschreibung einfügen]. / Erforscht wird der praktische Einsatzbereich des bzw. der [Beschreibung einfügen].



Wir arbeiten ohne externe Partner / ausschließlich mit universitären Partnern / mit industriellen Partnern.

Die Forschung wird von der DFG / vom BMBF gefördert / erhält industrielle Förderung.

Das Forschungsvorhaben birgt aus unserer Sicht kein / ein Proliferationsrisiko, da die Forschung (keine) sensiblen Bereiche betrifft, insbesondere

- *(keine) kerntechnischen Materialien und Anlagen (insbesondere Kernreaktoren, Gaszentrifugen und Isotopentrennung) betrifft*
- *(keine) besonderen Werkstoffe und Materialien in Verwendung (insbesondere Verminderung von Signaturen und toxische Wirkstoffe) betroffen sind*
- *(nicht) zu einer Werkstoffbearbeitung (insbesondere hochpräzise Werkzeug- und Messmaschinen sowie Öfen) führt*
- *(keine) strahlungs- oder temperaturfeste integrierte Schaltungen) betroffen sind*
- *(keine) Hochleistungsrechner und strahlungsfesten Rechner zum Einsatz kommen*
- *(keine) Systeme für Informationssicherheit bzw. deren Schwächung betroffen sind*
- *(keine) Sonar- und Radarsysteme und Bildverstärkerröhren zum Einsatz kommen*
- *(keine) Laser 1 W und Lasermaterialien zum Einsatz kommen*
- *die Forschungsarbeiten (nicht) die Luftfahrttechnik betreffen*
- *die Forschungsarbeiten (keine) Flugkörpersteuerungssysteme betreffen*
- *(keine) Tauchfahrzeuge oder außenluftunabhängige Antriebe betroffen sind*

Das Forschungsvorhaben birgt aus unserer Sicht kein / ein Proliferationsrisiko, da die Person bei der Forschung (nicht) mit sensiblen Inhalten in Berührung kommt, insbesondere

- *der Person (kein) Zugang zu sensiblen Technologien [ggf. näher beschreiben] eingeräumt wird*
- *die Person Kenntnisse über die Funktionsweise sensibler Technologien [ggf. näher beschreiben] aufgrund der Art des Forschungsvorhabens (nicht) erlangen kann*

▪ **Einordnung des Forschungsvorhabens:**

„Gehen Sie bitte, auf das konkrete Forschungsvorhaben bzw. die konkreten Aufgaben des Gastwissenschaftlers in Ihrem Team ein und legen Sie Ihre aktuellen Forschungsvorhaben kurz dar.“

Die Person wird Berührungspunkte mit [Projekte in der Organisationseinheit] haben / Die Person arbeitet an einem separaten Projekt, das keinen Zugang zu Erkenntnissen aus anderen an der Organisationseinheit durchgeführten Forschungsvorhaben einräumt.

Die Person arbeitet vor allem theoretisch; Messungen werden durch universitätseigenes Personal durchgeführt / Die Person bedient [Geräte näher beschreiben] selbst.

Die Person erlernt die Nutzung von [Gerät näher beschreiben] und / oder bedient dieses selbstständig. Das Gerät ist ein handelsübliches Standardgerät [Bezeichnung einfügen], dessen Funktionsweise und Nutzung in allgemein zugänglicher Literatur ausführlich beschrieben sind / Das Gerät ist eine Sonderanfertigung, die so ausschließlich an der UBT vorhanden ist und dessen Funktionsweise und Nutzung nicht in allgemein zugänglicher Literatur beschrieben sind.

Hinweis: Soweit Informationen in allgemein zugänglicher Literatur erhältlich sind, unterfällt der Sachverhalt i.d.R. nicht der Exportkontrolle. Kontrollbedürftig sind Sachverhalte, in denen Sonderanfertigungen und Spezialgeräte zum Einsatz kommen, die so nicht handelsüblich sind und / oder für deren Bedienung nicht allgemein zugängliches Sonderwissen erforderlich ist. Allgemein zugänglich sind die Informationen, vermittelnden Methoden/Kenntnisse und Forschungsergebnisse



beispielweise, wenn sie in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, die in Geschäften und öffentlichen Bibliotheken verfügbar sind oder ohne Beschränkung im Geschäft, per E-Mail, elektronisch oder per Telefon erworben oder bestellt werden können bzw. bei offenen Konferenzen, Seminare, Messen und Ausstellungen weitergegeben werden. Auch die Lehre über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze an Universitäten stellt allgemeine Zugänglichkeit her. Nicht allgemein zugänglich sind Informationen, die erst nach einer individualisierenden Entscheidung durch den Informationsträger zugänglich gemacht werden.

Die erlangten Erkenntnisse sollen in allgemein zugänglichen Fachjournals veröffentlicht werden / werden nicht veröffentlicht, sondern bleiben geheim.

Hinweis: Gelegentlich verlangen Fachjournale vor der Publikation ein Votum der Ethikkommission. Soweit ein solches bereits vorliegt, kann darauf hingewiesen werden.

Materialien und Datensätze verbleiben nach Beendigung des Aufenthalts an der UBT / über Materialien und Datensätze verfügt nach Beendigung des Aufenthalts die Person.

▪ **Finanzierung:**

„Erläutern Sie bitte, aus welchen Mitteln die Stelle des Gastwissenschaftlers finanziert wird.“

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der DFG / des BMBF / Industriemitteln / aus unbekannter ausländischer Quelle.

Hinweis: Zur Industriefinanzierung siehe oben.

▪ **Laborequipment:**

„Arbeitet der Gastwissenschaftler im Rahmen seines Forschungsvorhabens mit hochspezialisierten Geräten bzw. speziellen Charakterisierungsmethoden oder mit spezieller Software? Falls ja, nennen Sie die (Typen-)Bezeichnung dieser Geräte bzw. Charakterisierungsmethoden oder nennen Sie die Software bzw. Programme. Bitte prüfen Sie dies insbesondere mit Blick auf eine mögliche Erfassung in der aktuellen Fassung der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) vom 09.09.2021 und bei etwaig relevanter Staatsangehörigkeit, die jeweilige Verordnung, wie beispielsweise bei iranischen Staatsangehörigen zusätzlich die der Iran-Embargoverordnung (Verordnung (EU) Nr. 267/2012).“

Die Person benutzt [Geräte und Methoden beschreiben].

Hinweis: Soweit gelistete Geräte oder Methoden benutzt werden, kann – soweit zutreffend! – darauf hingewiesen werden, dass Messungen durch UBT-eigenes Personal durchgeführt werden, dass kein Zugang zu Konstruktionsplänen besteht oder dass es sich um handelsübliche Geräte handelt, deren Funktionsweise in allgemein zugänglicher Literatur beschrieben ist.

▪ **Technology Readiness Level:**

„Welchem Entwicklungsstand (TRL) entspricht das Forschungsvorhaben? Falls bisher keine Einstufung vorgenommen wurde, wenden Sie bitte die beim EU-Programm Horizont 2020 verwendete Skala an (Link: <https://www.nks-eic-accelerator.de/eic-accelerator-wer-kann-teilnehmen.php>). Ferner sei dazu auf BAFA, Handbuch Exportkontrolle und Academia, S. 82 verwiesen.“

Es handelt sich um Grundlagenforschung (TRL 1-3), d.h. um



- die Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips
- die Beschreibung der Anwendung einer Technologie
- den Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Technologie

Es handelt sich um anwendungsnahe Forschung (TRL 4-9), d.h. um

- einen Versuchsaufbau im Labor
- einen Versuchsaufbau in Einsatzumgebung
- einen Prototyp in Einsatzumgebung
- einen Prototyp im Einsatz
- ein qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich
- ein qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes

Hinweis: Ist die Forschung als anwendungsnahe (TRL 4-9) einzustufen unterfällt sie grds. der Exportkontrolle; für Grundlagenforschung (TRL 1-3) existiert eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht.

▪ **Veröffentlichung:**

„Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht? Sind die zu vermittelnden Methoden/Kenntnisse bereits allgemein zugänglich (siehe auch Punkt 4.1.2 des BAFA, Handbuch Exportkontrolle und Academia, S. 80)?“

Es erfolgt die übliche Veröffentlichung in Fachjournalen / es ist keine Veröffentlichung geplant.

▪ **Zugang zu Informationen:**

„Wird der Gastwissenschaftler in Ihrem Institut oder im Rahmen von IT-Lösungen wie Homeoffice physischen oder elektronischen Zugriff auf Kenntnisse, Verfahren, Technologien, Unterlagen oder Dateien erhalten, die nicht allgemein zugänglich sind und keine Grundlagenforschung darstellen? Wenn ja, welche?“

Zugang auf nicht allgemein zugängliche Kenntnisse, Verfahren, Technologien, Unterlagen oder Dateien wird nicht eingeräumt / beschränkt sich auf reines Grundlagenwissen bzw. reine Grundlagenforschung / unterliegt einer strengen Geheimhaltungsvereinbarung / besteht im Rahmen des Forschungsvorhabens auf [Art der Informationen beschreiben].

▪ **Mitnahme von Unterlagen:**

„Wird dem Gastwissenschaftler gestattet, bei der Rückkehr Unterlagen oder Daten Ihres Instituts mit in sein Heimatland zu nehmen, die derartige Kenntnisse enthalten?“

Nach Abschluss des Forschungsvorhabens verbleiben Geräte, Unterlagen und Daten an der UBT / werden nur die selbst angefertigten Unterlagen und Daten mitgenommen.